

# Delfer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.



Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.  
Preis für die 4gespaltene Zeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels Wohnende 20 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rötke, Politt & Co. in Dels.

Nr. 28.

Dels, den 10. April 1917.

55. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Dels, den 4. April 1917.

**Die Werber für die Kriegsanleihe erinnere ich an ihre Pflicht; Zeichnungsschluß steht bevor.**

Dels, den 4. April 1917.

**Anordnung der Ordnung, betrifft die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl für den Kreis Dels.**

Auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782) wird für den Umfang des Kreises Dels unter Aufhebung der Anordnung vom 31. Januar 1917 (Kreisblatt S. 28) folgendes angeordnet:

I. § 8 der Ordnung vom 5. August 1916 (Kreisblatt S. 153) erhält folgende Fassung:

a) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen vom 15. April d. J. an zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf und Monat 6 1/2 Kilogramm Brotgetreide verwenden. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 940 Gramm Mehl. Als Selbstverfolger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenweiber und Arbeiter soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Auf den Verbrauch dieser Getreidemengen finden die Bestimmungen dieser Ordnung gleichfalls Anwendung.

b) der höchste zulässige Verbrauch pro Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung wird auf wöchentlich 1625 Gramm Brot oder 1170 Gramm Mehl (Zwieback) oder 13 Semmeln festgesetzt mit der Maßgabe, daß bei der Ausstellung der im § 10 dieser Ordnung vorgeschriebenen Bezugsscheine, Kinder, die zu Ostern 1917 noch nicht schulpflichtig geworden sind, nur 1250 Gramm Brot oder 900 Gramm Mehl (Zwieback) oder 10 Semmeln erhalten.

Für Schwangere kann der zulässige Verbrauch von Mehl nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Mehlmengen vom Ortsausschuß erhöht werden.

Schwerarbeiter erhalten wöchentlich eine Zulage von 750 Gramm Brot (= 540 Gramm Mehl = 6 Semmeln), Schwerstarbeiter bekommen die doppelte Menge wie Erwachsene, beide jedoch nur dann, wenn sie nicht Selbstverfolger sind. Bei den Wahlkarten der Selbstverfolger sind Zulagen nicht zulässig.

Im § 9 Absatz 1 werden die Worte „nicht mehr als 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,2 Kilogramm Mehl“ abgeändert in „nicht mehr als 6,5 Kilogramm Brotgetreide oder 6,1 Kilogramm Mehl“ abgeändert.

#### III.

Im § 10 Absatz 4 werden die Worte „und für vor dem 1. Mai 1916 geborene, aber zu Ostern 1916 noch nicht schulpflichtig gewordene Kinder.“ ersetzt durch „und für zu Ostern 1917 noch nicht schulpflichtig gewordene Kinder.“

#### IV.

Satz 2 des Absatz 6 in § 10 wird wie folgt abgeändert:

Jede Brotkarte lautet über 125 Gramm Brot oder 90 Gramm Mehl (Zwieback) oder 1 Semmel oder über ein Vielfaches dieser Mengen.

#### V.

Diese Änderungen treten am 15. April d. J. in Kraft.  
Der Ortsausschuß.  
gez. Roja h n.

Dels, den 4. April 1917.

Die Dienstanweisung für die Ortsausschüsse vom 5. August d. J. (Kreisbl. 1916 S. 155) erhält folgende Änderungen:

#### I.

Im § 3a muß es statt „9 Kilogramm“, „6 1/2 Kilogramm“ heißen.

#### II.

Der vorletzte Absatz im § 4 und der letzte Absatz im § 6 kommen in Wegfall.

#### III.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Aus der Liste muß bezüglich jedes Bezugsscheines ersichtlich sein:  
wieviel nicht schulpflichtige Kinder,  
wieviel erwachsene Personen (einschließlich der schulpflichtigen Kinder) vorhanden sind,  
wieviel Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter bewilligt sind.

Der Ortsausschuß.

Roja h n.

Die Ortsbehörden erjuche ich, vorstehende Änderung ortsüblich bekannt zu machen. Infolge der Herabsetzung des zulässigen Selbstverfolgerverbrauchs verlieren die bisherigen Wahlkarten am 14. d. Mts. ihre Gültigkeit. Ich erjuche die Herren Vorsitzenden der Ortsverbrauchsausschüsse, die bisherigen Wahlkarten einzuziehen und für die Zeit vom 15. April bis 14. August neue Wahlkarten auszustellen, für die Vordrucke rechtzeitig übersandt werden. Der zulässige Verbrauch beträgt 26 Kilogramm Getreide für die Person. Soweit auf die bisherige Wahlkarte schon mehr ausgemahlen ist, als in der Zeit vom 15. Februar bis 14. April verbraucht werden durfte, ist die neue Wahlkarte entsprechend zu kürzen.

Dels, den 4. April 1917.

Auf Grund von Anordnungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sowie des Königlichen Landesfleischamts wird in Ergänzung der Ordnung betreffend die Fleischversorgung vom 15. September 1916 (Str. Bl. S. 181) folgendes angeordnet:

#### § 1.

Vom 16. April d. J. an gilt jeder der zehn Abschnitte der Reichsfleischkarte für Entnahme der höchsten zulässigen Menge, d. h. für

- I. 25 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Würst jeder Art (außer Blut- und Semmelwürst) oder Hühner oder
- II. 20 Gramm Schlachtwiehfleisch ohne Knochen, Schinken, Zunge, Speck oder Rohfett.
- III. 50 Gramm Blut- oder Semmelwürst, Wildpret oder Fleischkonferben einschließlich des Dosen gewichts.

#### § 2.

Neben der Reichsfleischkarte wird eine vom 16. April d. J. an gültige Fleischkarte ausgegeben, die zur Entnahme einer Rindfleischzulage berechtigt und deren Abschnitte nur innerhalb des Kreises Dels Gültigkeit haben. Jeder dieser Abschnitte

lautet über 125 Gramm gleich  $\frac{1}{4}$  Pfund Rindfleisch. Es erhalten an Zulagen:

- a) Die Einwohner der über 10 000 Einwohner zählenden Stadt Dels (mit Ausnahme der Kinder unter 6 Jahren) je 2 Abschnitte für den Kopf und die Woche,
- b) die in der Stadt Dels vorhandenen Kinder unter 6 Jahren je 1 Abschnitt für den Kopf und die Woche,
- c) alle übrigen fleischversorgungsberechtigten Personen des Kreises (nicht die Fleischselbsterzeuger) je 3 Abschnitte für 4 Wochen.

Die Wurstzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter bleiben nebenher weiter bestehen.

Die Ausgabe von Zulage-Fleischkarten an Gastwirtschaften ist verboten.

### § 3.

Die Zulage-Fleischkarten ermächtigen den Inhaber zur Entnahme von Rindfleisch zu einem Vorzugspreise und zwar von Rindfleisch mit Knochen für 0,60 Mark für das Pfund Rindfleisch ohne Knochen für 1 Mark für das Pfund.

### § 4.

Die Fleischer des Kreises erhalten für jeden abgelieferten Abschnitt der Zulage-Fleischkarten über 125 Gramm gleich  $\frac{1}{4}$  Pfund Rindfleisch den Betrag von 35 Pfennig aus der Kasse der Kreisfleischeren in Dels und Bernstadt erstattet, und zwar in der Weise, daß ihnen die abgelieferten Abschnitte auf die Zahlung bei der nächsten Fleischentnahme angerechnet werden. Vergütet werden jedoch nur die Abschnitte aus der laufenden und der vorhergegangenen Woche.

### § 5.

Die Fleischer sind verpflichtet, die Preise für das Zulage-Rindfleisch in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen. Aushangblätter werden ihnen zugehen. Jeder mißbräuchliche Erwerb von Zulage-Fleischkarten ohne Abgabe der entsprechenden Fleischmenge ist der Fleischerei unterlagt. Bei Zuwiderhandlungen haben sie die Streichung aus der Liste der Fleischverkaufsstellen und gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen.

### § 6.

Die Zulage-Fleischkarten werden den Ortsbehörden sofort nach Fertigstellung des Drucks zugehen.

Die Zulage-Fleischkarten sind mit laufenden Nummern versehen, und die Ausgabestellen sind verpflichtet, Listen zu führen, aus denen sich ergibt, welche Nummern jede versorgungsberechtigte Person oder Familie erhalten hat. Die nicht ausgegebenen Fleischkarten sind unter Verschluss aufzubewahren und am Ende der Gültigkeitsdauer dem Kreisamt durch eingeschriebenen Brief zurückzusenden. Für jede mißbräuchliche Benutzung der Zulage-Fleischkarten haften die Orts-Kommunalbezirke mit ihrem Vermögen.

### § 7.

Wenn Zulage-Fleischkarten beim Verbrauch von Fleisch in einer Gastwirtschaft abgegeben werden, so hat der Gast das Recht, die Ermäßigung des Preises der Fleischspeisen um 25 Pf. für jede Marke zu verlangen.

### Der Kreisamt.

Dels, den 5. April 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. September d. J. (Kreisbl. S. 188) wird folgendes bestimmt: Jede Eier-Wochenmarke gilt für die Zeit bis zum 15. April für ein Ei, vom 16. April ab für zwei Eier.

Dels, den 4. April 1917.

Bei Revision einzelner kleiner Mühlen ist bei diesen Getreide und Mehl gefunden worden, das angeblich nur der eignen Wirtschaft des Müllers entstammt. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Getreide, ebenso wie das von anderen Landwirten zum Mahlen entgegengenommene Getreide, sofort bei Anlieferung in die Mühle in das Mahlbuch ordnungsmäßig einzutragen ist. Geschieht dies nicht, so wird alles Getreide und Mehl, dessen Herkunft sich nicht aus dem geführten Mahlbuch erwandfrei ergibt, in Zukunft ohne weiteres beschlagnahmt und ohne Bezahlung weggenommen werden.

Die Buchführung der mittleren und kleiner Mühlen muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

1. Datum der Abnahme von Getreide.
2. Name des Einlieferers.
3. Art und Menge des eingelieferten Getreides, Roggen, Weizen, Zentnerzahl.
4. Datum der Rückgabe des Mehls und der Mele.
5. Menge des zurückgegebenen Mehls.
6. Menge des zurückgegebenen Mele.

7. Bestätigung des Empfängens von Mehl und Mele durch Namensunterschrift.

Mühlbesitzer, die selbst nicht fähig sind, sich nach vorstehenden Gesichtspunkten eine ordnungsmäßige Buchführung zu schaffen, werden sich hierbei von den Gemeindeführern helfen lassen müssen.

Mühlen, bei denen eine völlig ordnungsmäßige Buchführung nicht vorgefunden wird, werden in Zukunft ohne weiteres polizeilich geschlossen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Müllern auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Die Kreisgendarmarie hat Vorstehendes bei ihren Revisionen besonders zu beachten.

# Hilf

zum vollen Sieg,

zum ehrenvollen Frieden,

zur baldigen Heimkehr unserer Truppen!

Alle Deine Angehörigen,

Deine Verwandten, Deine Nachbarn

müssen helfen!

## Zeichne Kriegsanleihe

dann warst auch Du dabei, als die Entscheidung erzwungen wurde. Wie bei den Wahlen auf jede Stimme, so kommt es bei dieser Kriegsanleihe auf jede Mark an.

Dels, den 3. April 1917.

Die Unterzeichner des Aufrufs zur Nagelung des **Öffentlichen Wapzettelens des Kreises Dels** am 16. Januar 1918 haben am Jahrestage der Nagelung, am 16. Januar 1917 beschlossen, daß das durch die Nagelung gesammelte Vermögen in Zukunft als **Stiftung** nach folgenden Grundätzen verwaltet werden soll:

### § 1.

Das Stiftungsvermögen bleibt eifers. Aus den Zinsen werden alljährlich nach Bedeckung der Verwaltungskosten hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern mit Unterstützung bezahlt.

Werden die Zinsen für diesen Zweck nicht voll verbraucht, so wächst der Ueberschuß dem Stiftungsvermögen zu.

## § 2.

Das Stiftungsvermögen ist in unbedingten Wertpapieren anzulegen. Seine Verwaltung sowie die Beschlussfassung über die Verteilung der Unterstüßungen wird einem Ausschuss übertragen, dem angehören sollen:

1. Der jeweilige Landrat des Kreises Oels als Vorsitzender.
2. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Oels, als stellv. Vorsitzender.
3. Der jeweilige Bezirkskommandeur des Landwehrbezirks Oels.
4. Der jeweilige Vorsitzende des Kreisriegerverbandes,
5. Dessen jeweiliger Stellvertreter.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Sollte in Zukunft eins der vorstehend genannten Ämter oder ein Kreisriegerverband nicht mehr bestehen, so soll der Kreistag des Kreises Oels oder die vielleicht später an seine Stelle tretende Körperschaft bestimmen, welche Personen als Ersatz dem Ausschuss angehören sollen.

## § 3.

Wenn infolge langer Friedensjahre kein hilfsbedürftiger Teilnehmer an einem Kriege oder kein hilfsbedürftiger Hinterbliebener eines solchen mehr vorhanden sein sollte, so steht dem Verwaltungsausschuss das Recht zu, über die Verwendung der Zinsen anderweit zu beschließen.

## § 4.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Kreistage des Kreises Oels oder der Körperschaft, die vielleicht später an dessen Stelle treten sollte, alljährlich über die Verwaltung des Stiftungsvermögens Rechnung zu legen.

Breslau, den 30. März 1917.

## Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch für die Dauer des Krieges:

## § 1.

- I. a) Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,
- b) jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer, Beamten, Facharbeiter- oder Arbeiterstande angehören,

dürfen in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch angenommen werden.

II. Der vertragswidrige Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Landwirtschaft ist verboten. Er hat nicht nur auf Antrag des Arbeitgebers die zwangsweise Zurückführung zur Folge, sondern zieht auch die in § 5 festgesetzten Strafen nach sich. Vertragswidrig ist das Verlassen des bisherigen Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es damit begründet wird, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diejenigen Naturalien nicht gewährt, zu deren Gewährung er sich verpflichtet hat, sofern der Arbeitgeber an deren Gewährung durch Bestimmungen der Nahrungsmittelverordnung gehindert wird und für den Ausfall durch Barzahlung nach den Höchstpreisen oder, wo solche fehlen, nach ortsüblichen Preisen Ersatz leistet.

III. Alle Personen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitze oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende landwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Die Auforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ämtern befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

IV. Unter „Landwirtschaft“ und „landwirtschaftliche Betriebe“ sind auch die Forstwirtschaft, der Gemüse- u. Gärtenbau und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu verstehen.

## § 2.

Jeder unter den § 1 fallende Arbeitnehmer, sowie dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, über seine bisherige Be-

schäftigung dem anwerbenden Arbeitgeber genaue Auskunft zu geben.

Der nicht landwirtschaftliche Arbeitgeber ist verpflichtet, solche Auskunft zu erfordern und in Zweifelsfällen vor endgültigem Vertragsabschluß Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden einzuziehen.

## § 3.

In besonderen Fällen können die Kriegswirtschaftsstellen auf Antrag der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Ausnahmen von den im § 1 getroffenen Bestimmungen bewilligen; gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

## § 4.

Verantwortlich für die Innehaltung der Bestimmungen dieser Anordnung sind außer dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch deren gesetzliche Vertreter.

## § 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

## § 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kgl. Kommandierende General.

von Heinemann,

Generalleutnant.

Breslau, den 30. März 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.

J. B.

von Paczensky u. v. Lengin,

Generalmajor.

## Stadtbrief.

Der Jäger Paul Kinias vom 2. Jäger-Infanteriebataillon 10 aus Clausthal hat sich seit dem 1. April 1917 unerlaubt entfernt. Er ist geboren am 25. Januar 1893 in Boeslowitz (Breslau). Größe: 1,58 Meter; etwas hoher stämmig; Haar: blond; glatt rasiert; bekleidet: feldgrüne Bluse, graue Hose, Feldmütze, Schürschuhe.

Derselbe ist festzunehmen und bei der nächsten Militär- oder Marinebehörde abzuliefern.

Gericht 2. Jäger-Infanteriebataillon 10.

Oels, den 5. April 1917.

Nach der Verordnung vom 16. Februar d. J. (Reichsgesetz-S. 151) wird die gesetzliche Zeit vom 18. d. M. bis 17. September d. J. gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt. Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen.

Oels, den 28. März 1917.

Der Herr Oberpräsident hat folgendes angeordnet:

Der § 8 der Polizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampfzügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfzügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. April 1916 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau 1916) erhält diese Fassung:

„Zur Bedienung eines Transportes müssen für jede Lokomotive eine, im ganzen aber mindestens drei Personen vorhanden sein, von denen eine der vorhandenen Lokomotive vorausgehen und nötigenfalls dem mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.“

Oels, den 8. April 1917.

Meine Kriegskartensammler vom 18. März d. J. — Seite 27 — betreffend Verbot der Abgabe von Schweinefleisch an Kriegsgefangene bezieht sich nur auf solche Gefangene, die durch Militärbehörden verpflegt werden (Gefangene in Gefangenenlagern und größeren Arbeitskommandos). Die Ernährung von Gefangenen, die von Landwirten verpflegt werden, wird durch diese Anordnung des Kriegsministeriums nicht berührt. Diese Gefangenen müssen selbstverständlich mit dem Fleisch versehen werden, das ihrem Arbeitgeber aus Hauswirtschaften oder sonst zur Verfügung steht.

Oels, den 26. März 1917.

Beauftragt: die Riedemühl des Schöffen Alois Stehr der Gemeinde Klein Oels.

Dels, den 2. April 1917.

Befähigt: Die Wahl des **Wirtschaftsinspectors Oswald Grüner** als **Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Wanzau**, die Wahl des **Poststellenbesizers Gottfried Kauptz** als **Schöffe der Gemeinde Zandoch**.

Dels, den 5. April 1917.

Anbau- und Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse, welche den Anforderungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst nicht vollständig entsprechen, dürfen nicht abgeschlossen werden. Die in den Verträgen vorgesehene, vom Anbauer zu zahlende Kommissionsgebühr beträgt (anstatt 5%) nur 2 1/2 %.

Reichsstelle für Obst und Gemüse.  
W a r n e c k, Kreisbauamtler.

## Der Königl. Landrat.

Rojahn.

### Unser Weg ging hinauf.

44)

Roman von P. Courths-Mahler.

„Ich würde sehr gern Ihre freundliche Einladung annehmen. Aber ohne meinen Mann möchte ich nicht gern ein solches Fest besuchen.“

„Die Ausrede gilt nicht. Herr Hartwig wird Sie gern unter seinem Freundeschutz nehmen. Ich habe schon mit ihm darüber gesprochen.“

„Daran zweifle ich nicht. Und wir sind ihm schon so viel Dank schuldig, daß ich ohne weiteres meine Dankeschuld noch vergrößern würde. Trotzdem habe ich noch Bedenken, meines Mannes wegen. Sie wissen, liebe gnädige Frau, daß ich ihm schon so viel verheimlicht habe, daß —“

„Daß es wirklich auf diese Kleinigkeit nicht mehr ankommt. Wir werden auf meinem Feste auch gemeinsam im Interesse Ihres Mannes handeln; und wenn er heimkommt und alles erfährt, wird er gewiß gutheißen, was Sie für ihn getan. Ach —, was reden wir jübiel, ich lasse Sie gar nicht los. Sie kommen bestimmt, ja?“

Was wollte Gitta machen. Sie mußte nachgeben und zusagen.

Im Grunde tat sie es gern. Frau von Hermsdorf hatte sich ihrer so warmherzig und freundlich angenommen, daß sie ihr innig zugetan war und ihr nicht gern eine Bitte abschlug.

Als sie aber dann nach Hause fuhr, fiel es ihr schwer aufs Herz, was wohl Georgs Mutter dazu sagen würde. Sie mußte sich unbedingt eine passende Toilette für das Fest anschaffen, da sie keine Gesellschaftskleider besaß. Sie überlegte, wie sie das der Schwiegermutter beibringen sollte. Zugleich regte sich aber auch ein kleiner Trost in ihr gegen die Bedorndung der alten Dame. Hatte sie nötig, sich das gefallen zu lassen? War sie nicht eine Törrin, sich dadurch die Stimmung verderben zu lassen, statt sich auf das sicher sehr glänzende Fest in dem vornehmen Hause zu freuen?

Sie beschloß jedenfalls, sich ein Kleid zu bestellen und erit dann ihrer Schwiegermutter von ihrer Absicht, das Fest zu besuchen, Mitteilung zu machen. Mit Hartwig besprach sie diese Angelegenheit gelegentlich eines Theaterbesuches, während Schraubchen sich in der Garderobe einen Knopf an ihrem Handschuh festnähen mußte. Er war ganz ihrer Meinung.

Es war ungefähr acht Tage vor dem Feste, als Gitta ihrer Schwiegermutter endlich Mitteilung davon machte.

Die alte Dame, die Gitta seit dem Austritt um den gefüllten Geldbeutel mit lauernden Blicken verfolgte, sagte schroff:

„Ich finde es sehr unpassend, daß Du derartige Feste ohne Deinen Mann besuchst.“

Gitta warf in leisem Trost den Kopf zurück.

„Darüber mußt Du mich selbst entscheiden lassen, liebe Mutter.“

„So? — Ich meine, darüber hat zuerst Dein Mann zu entscheiden.“

„Gewiß. Ich bin überzeugt, daß Georg mir selbst zureden würde, zu gehen, denn es geschieht auch in seinem Interesse.“

Die alte Dame zuckte die Achseln.

„In seinem Interesse? Unter dieser sehr bequemen Flagge, segelt, wie mir scheint, alles, was Du unternimmst.“

Gitta sah sie ernst und groß an.

„Du brauchst das gar nicht so spöttisch zu sagen, Mutter. Siehst Du denn nicht ein, daß es von Vorteil für Georg ist, wenn man von ihm spricht? Und wir werden von ihm sprechen, Hartwig sowohl als auch Frau von Hermsdorf und ich.“

„Natürlich —, ich dachte mir, daß Hartwig auch dabei sein würde.“

„Gewiß, unter seinem Schutze besuche ich das Fest.“

„Ein recht ausreichender Schutz,“ höhnte die alte Dame.

„Jedenfalls der beste, den ich in Georgs Abwesenheit haben kann. Das siehst Du doch ein?“

„Was ich alles einsehen soll! Ich sehe nur, daß Du viel mehr allerlei Vergnügungen nachjagst, als es sich in Abwesenheit Deines Mannes schickt.“

„Georg wünscht selbst, daß ich mich zerstreue. Er schreibt es mir in jedem Briefe.“

„Ja, ja —, er ist ja Dir gegenüber immer schwach gewesen wie ein Kind.“

Gitta sprang ärgerlich auf und trat an das Fenster. Sie magte unmutig an ihrer Unterlippe. Draußen strömte ein sehr dauerhafter Herbstregen hernieder. Eine trübe Stimmung nahm die junge Frau gefangen.

Wenn Georg doch endlich zurückkehrte, dachte sie schmerzlich erregt.

Die alte Dame hatte Gitta finster betrachtet.

„Im Uebrigen hast Du doch gar kein Kleid, um solch ein vornehmes Fest zu besuchen,“ sagte sie mürrisch.

„Ich habe mir bereits ein Kleid bestellt.“

Die alte Dame sah starr in ihr Gesicht.

„Ein Kleid bestellt? — Ja, hast Du denn den Verstand verloren? Wobon willst Du es denn bezahlen? Du weißt doch ganz genau, daß ich für solche Narreteien kein Geld habe.“

„Beruhige Dich, — Du brauchst es nicht zu bezahlen.“

„So? Und wer bezahlt es denn, wenn ich fragen darf?“

Gitta biß sich in die Lippen und zögerte mit der Antwort. Dann sagte sie ruhig:

„Hartwig wird mir das Geld vorläufig geben.“

Die alte Dame fuhr halb aus ihrem Stuhl empor und sah sie mit einem unbeschreiblichen Ausdruck an.

„Hartwig? Du läßt Dir von Hartwig Geld geben, um Dir Kleider zu kaufen? Da stammt wohl auch das Geld in Deinem Geldbeutel von ihm?“

Gitta erschrak vor dem Ausdruck, der in ihren Augen und in ihren Worten lag. Vielleicht hatte sie eine Torheit begangen, diese Ausrede zu gebrauchen. Die Mutter misstrauete ihr und Hartwig ohnedies. Aber nun war es einmal gesagt.

„Georg wird es ihm zurückerstatten,“ sagte sie hastig.

Die Mutter lachte bitter und schneidend auf.

„Du bist mir eine nette Frau, das muß ich sagen. Du weißt, daß wir jeden Pfennig einteilen müssen, und da bestellst Du Dir für leichtfertige Vergnügungen feine Kleider und läßt Dir von Fremden das Geld dazu geben.“

„Hartwig ist doch aber kein Fremder; er ist unser bester Freund. Glaube mir doch endlich, liebe Mutter.“

„Gott set es gefügt, daß er uns nicht fremd geblieben ist. Dir scheint er sehr, sehr teuer zu sein. Ein sauberer Freund, — und eine tugendhafte Frau! Das muß ich sagen!“

(Fortsetzung folgt.)